

Die Sprache des Rechts im Germanischen

Autor(en): **Sonderegger, Stefan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **42 (1962-1963)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit eine kulturelle Aufgabe sei, da gerade sie zum Wesen unseres Staates gehöre²⁵. In diesem Sinne darf es in besonderem Maße als eine kulturelle Aufgabe der *schweizerischen* Rechtswissenschaft gelten, in dem angedeuteten Sinne zu wirken.

²⁵ Vgl. Z. Giacometti: Verfassungsrecht und Verfassungspraxis, Festgabe für F. Fleiner. Zürich 1937, S. 83.

Die Sprache des Rechts im Germanischen

STEFAN SONDEREGGER

Wir freuen uns, die leicht gekürzte Fassung der Antrittsvorlesung des Autors als Extraordinarius für germanische Philologie an der Universität Zürich veröffentlichen zu können. Die Redaktion

Jacob Grimm und die germanische Rechtssprache

Im Jahre 1816 hat Jacob Grimm, der Begründer der deutschen und germanischen Philologie, einen Aufsatz des Titels «Von der Poesie im Recht» veröffentlicht¹. Damit beginnt die Erforschung der germanischen Rechtssprache — noch vor dem Erscheinen der ersten sprachwissenschaftlichen, vergleichenden deutschen Grammatik 1819.

Der Begründer der wissenschaftlichen Grammatik hat dabei gleich zu Anfang seines Schaffens erkannt, daß der Rechtssprache im Gefüge der germanischen Sprachüberlieferung eine ganz besondere Stellung zukommt. Tatsächlich nimmt ja die Rechtsüberlieferung innerhalb der Sprachdenkmäler der altgermanischen Sprachen einen bedeutenden Platz ein: ihr verdanken wir nähere Kenntnisse über das Langobardische, Westfränkische, Altfriesische, Sprachzweige, die uns ohne die Rechtsüberlieferung sozusagen unbekannt wären; und auf weite Strecken bestimmen die Rechtstexte auch die altnordische Über-

¹ Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Band II, Jahrgang 1816, Heft 1, Seite 25—99, bzw. Jacob Grimm, Kleinere Schriften, Bd. VI, Berlin 1882, S. 152—161.

lieferung, insbesondere das Altschwedische, Altdänische und Altnorwegische, welche umfangreiche alte Volksrechte besitzen; selbst innerhalb der von allem Anfang an sehr reichhaltigen englischen Überlieferung seit dem 7. Jahrhundert kommt den Rechtsquellen dank ihres hohen Alters große Bedeutung zu. Und im Bereich des Deutschen muß doch daran erinnert werden, daß die älteste Sprachüberlieferung in den eingestreuten deutschen Wörtern der mittellateinisch verfaßten *Leges barbarorum*, das heißt der fränkischen, bairischen, alemannischen und anderer Gesetze aus dem 6., 7. und 8. Jahrhundert besteht. Und wenn wir uns schließlich im späteren Mittelalter weiter umsehen, so fließen zumal seit dem 13. und 14. Jahrhundert Rechtsquellen in so reicher Zahl, daß keine Geschichte einer neugermanischen Sprache ohne den Blick auf Rechtssprache und Rechtsüberlieferung geschrieben werden kann. In der schweizerischen Sprachüberlieferung endlich läßt sich auf Grund der Rechtstexte — es sind vor allem Landbücher, Urkunden, Hofrechte, Stadtrechte — ein fast lückenloses Netz sprachlicher Überlieferung über das ganze Gebiet der heutigen deutschen Schweiz — alle größeren Dörfer mit eingeschlossen — seit dem 13. und 14. Jahrhundert legen.

Jacob Grimm, der selbst beim größten Rechtsgelehrten seiner Zeit, Friedrich Carl von Savigny, in Marburg 1802—1804 Jura studiert hatte, trägt in seiner Schrift «Von der Poesie im Recht» kurzgefaßt folgende Gedanken vor: Recht und Poesie sind ursprünglich eine untrennbare Einheit, sie sind, wie Grimm sich ausdrückt, «aus einem Bette aufgestanden». Am Anfang jeder sprachlichen Überlieferung eines Volkes stehen Lied oder Epos und Recht oder Gesetz. Beide bedienen sich der gleichen poetischen Form. Daß das Recht ursprünglich poetisch, also mit der Dichtung gleichzusetzen sei, wird nach Grimm vor allem durch die Sprache des alten Rechts bewiesen: Dem altgermanischen *scop* (Dichter, Sänger) entspreche auf rechtlichem Gebiet der mittelalterliche *Schöffe*²; das alte Recht gliedere sich wie die Poesie in Stäbe und Balken; der Gesetzesplatz oder Malberg sei vor allem der Ort des Rechtsvortrages und Rechtssprechens — und dieses Rechtssprechen sei vorwiegend in poetischer Form geschehen. Insbesondere zeige aber das Recht die gleichen poetischen Formen wie die Dichtung: der dichterischen Variation, dem ständigen Wiederholen einer Vorstellung mit immer wieder anderen sprachlichen Mitteln, entspreche die tautologische Rechtsformel vom Typus *haben und halten*, *Zwing und Bann*, *Wunn und Weid*, also die variierende Paarung sinnverwandter Ausdrücke; dem Stabreim der altgermanischen Dichtung, diesem Schallreim der Anfangskonsonanten und Anfangsvokale der Wörter, entspreche der Stabreim der Rechtssätze, wie zum Beispiel im Rechtsspruchwort des altdeutschen Hildebrandliedes, Vers 36: *mit gêru scal man geba intfâban | ort widar orte* («mit dem Ger soll man Gabe empfangen, Spitze gegen Spitze»), oder in vielen Ein-

² Nach den heutigen Erkenntnissen der etymologischen Forschung ist allerdings eine Verknüpfung von *scop* und *Schöffe* nicht mehr möglich.

zelformeln: *in gewalt und gewer setzen, Trieb und Tratt, Kind und Kegel*. Und wie sich die spätere Dichtung des Endreims bediene, so das Recht, nicht zuletzt in den Reimvorreden vieler Rechtsbücher. In der gemütlichen Wiederholung der Wörter liege überhaupt erst der Sachen volle Sicherheit und Gewähr. Dazu komme die dichterische Anschaulichkeit des alten Rechtes, wo nichts objektiv, alles aber sinnlich dargestellt ist: *Blutige Hand nimmt kein Erbe; was die Fackel zehrt, ist Fabrnis; Kirchengut hat eisernen Zahn*. So gleiche das alte Recht den Gedichten, sei voll lebendiger Wörter und in seinem gesamten Ausdruck wie die Dichtung bilderreich, besonders auch in seinen Naturschilderungen. Dazu kämen als weitere Gemeinsamkeiten von Poesie und Recht im Altertum die strenge Grausamkeit, die bedächtig-behagliche Vergnügtheit ihrer dichterischen Schilderungen oder rechtlichen Bestimmungen.

Nach Jacob Grimm hätten wir somit eigentlich drei Perioden der germanischen oder deutschen Rechtssprache zu unterscheiden: eine erste ehrwürdige Zeit des Altertums, wo Poesie und Recht eins sind, eine Epoche der rein poetischen Rechtssprache; sodann eine Epoche der zunehmenden Entpoetisierung der Rechtssprache, die Zeit des Mittelalters, wo die Rechtssprache ihrer poetischen Herkunft entsprechend zwar noch Anteil hat an der Poesie, aber langsam entpoetisiert, das heißt versachlicht wird; und schließlich die Zeit der völlig entpoetisierten Rechtssprache, die Neuzeit mit ihrem farblos trockenen, beschwerlichen und oft Ärgeris erregenden Juristendeutsch, rechtsgeschichtlich gesehen «der große Schiffbruch des vaterländischen Rechts», wie es in Grimms Berliner Antrittsvorlesung «Über die Altertümer des deutschen Rechts» vom 30. April 1841 heißt.

Im Volknahen des alten Rechts sah Jacob Grimm schon das *Dichterische*. Die poetischen Stellen des Rechts, der Stabreim, einzelne Verse und die ganze sinnliche Fülle des Ausdrucks bestärkten ihn in seiner Anschauung. Daraus erwuchs die Konstruktion von der ursprünglich poetischen Form allen Rechtes im Germanischen. Wahrhaftig ein weittragender Schluß!

Soweit die Gedanken Jacob Grimms. Wie hat sich die kritische wissenschaftliche Forschung der seither verflossenen rund 150 Jahre dazu gestellt? Sie hat Grimms Ansicht fast ausnahmslos bejaht. Sie findet sich noch heute in allen rechtshistorischen und philologischen Handbüchern unter der Formulierung etwa, Jacob Grimm habe bewiesen, daß das älteste germanische Recht ursprünglich poetisch gewesen sei, so in Amira-Eckhardts Germanischem Recht (im Grundriß der germanischen Philologie 1960), in Friedrich Strohs Handbuch der germanischen Philologie 1952, im Sammelwerk Deutsche Wortgeschichte 1959 und in vielen anderen, für repräsentativ angesehenen Darstellungen. Ja, Grimms Aufsatz «Von der Poesie im Recht» ist erst 1957 in einer Sonderausgabe aufs neue nachgedruckt worden. Trotzdem ist eine kritische Auseinandersetzung mit Grimms Auffassung, eine eingehende philologische Stellungnahme zu seinen Thesen bis heute nicht erfolgt. Nur Andreas Heusler

der Jüngere, der Basler Philologe, betonte im Hinblick auf das altnordische Recht, es sei von allem Anfang an in Prosa verfaßt, nahm aber zu den Thesen Grimms im einzelnen nicht Stellung. Die Juristen übernahmen nicht ungern Grimms Anschauung, die ihren Berufsgegenstand ja nur verschönern konnte und ihrem Kulturbewußtsein neuen Auftrieb gab. Die Philologen fanden damit erst eigentlich den Weg zu den Rechtstexten, weil sie sich zunächst — zumal im 19. Jahrhundert — nur mit literarisch-dichterischen Texten abgeben wollten. Jacob Grimms Meinung hatte also recht günstige Auswirkungen; nur in einem Punkte nicht: in der genauen Erforschung der ältesten germanischen Rechtssprache. Dort lähmte sie durch das frühe Urteil des genialen Begründers der Germanistik eine spätere differenzierende Untersuchung des Fragenkreises.

Halten Grimms Thesen einer philologischen Prüfung stand?

So bleibt uns als Hauptaufgabe unserer heutigen Darlegungen eine philologische Stellungnahme zu Jacob Grimms Ansicht von der Poesie im Recht. Besinnen wir uns dabei zuerst auf die Ausgangslage: Wie kam Grimm überhaupt zum altgermanischen oder, wie er es nennt, altvaterländischen Recht? Er hatte zwar Rechte studiert, aber vorwiegend römisches Recht. Eine deutsche Rechtswissenschaft war ja eben erst im Entstehen. Zudem wurde in den ersten fünfzehn Jahren des 19. Jahrhunderts in den deutschen Teilstaaten unter Napoleons Einfluß weitgehend der Code Napoléon eingeführt und ins Deutsche übersetzt. Für altheimisches Recht war da wenig Platz. Grimm schreibt 1829 an Johann Heinrich Bang: «Ich selbst bin auf Umwegen, das heißt zufällig, wieder zum deutschen Recht geraten. . . Erst die deutsche Poesie hat mich lange hernach [das heißt nach der Studienzeit] wieder aufs altdeutsche Recht geführt.» Und im Bekenntnis zu seinem Lehrer Savigny schildert er in der Abhandlung «Das Wort des Besitzes», wie er sich während der Geltungszeit des Code Napoléon in Deutschland innerlich verhalten habe und sagt: «Ich tröstete mich und labte mich immer stärker am Alterthum unserer edlen Sprache und Dichtkunst, aus welchem auch Seitenpfade in das altheimische Recht einschlugen» (Kl. Schr. I, 113).

Jacob Grimm kommt also erst von der Poesie her zum deutschen Recht. Von der Poesie her kommt er auch zu seiner Sprachbetrachtung. Es haftet ihm dabei, trotz aller Wissenschaftlichkeit, auch später eine gewisse poetisierende Anschauungsweise an, die er in seiner Deutschen Grammatik 1819—1837 zwar weitgehend abgelegt hat, der er sich aber insbesondere in seinen Rechtsstudien, die sein ganzes Schaffen durchziehen, bis ins höchste Alter verpflichtet weiß. Wenn wir nun die altgermanische Rechtssprache einer genauen philologischen Analyse unterziehen, so bestätigt sich Jacob Grimms Anschauung von der Identität von Recht und Poesie im Altertum keineswegs. Vielmehr

treten uns von allem Anfang der Rechtsüberlieferung im Germanischen ganz bedeutende Unterschiede zur Dichtersprache entgegen.

Zunächst gilt es doch zu bedenken, daß die Rechtsüberlieferung keineswegs einheitlich ist, auch im so rechtsreichen germanischen Altertum nicht; liegen doch hier bereits völlig verschiedene Stilschichten vor:

- die älteste germanische Urkundensprache in den ostgotischen Urkunden des 5./6. Jahrhunderts aus Italien und den altenglischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts;
- die Schicht der Mark- und Grenzbeschriebe im Althochdeutschen des 9. und 10. Jahrhunderts;
- die stark magisch bestimmten Eid- und Schwurformeln aus allen germanischen Sprachen — von den heidnischen Eiden aus der frühen altisländischen Geschichtsschreibung und Sagaliteratur bis zum althochdeutschen Priester-*eid*;
- die Versicherungs- und Treueformeln, die Vergleichs- und Prozeßformeln;
- die Stilschicht der rein prosaischen, trockenen Bußkataloge oder Bußweistümer, zu denen große Teile der ältesten südgermanischen Volksrechte und altenglischen Gesetze zu stellen sind.
- die farbigere Schicht der eigentlichen Volksrechte mit ihrem starken Einschlag gesprochener Sprache vor Gericht, besonders in den altnordischen Gesetzen. Und innerhalb dieser als ursprünglichste Schicht die sogenannte *Lagsaga*, der mündliche Gesetzesvortrag vor der Gerichtsversammlung, vor dem *Ting*, später das Vorlesen der Rechtsbücher, wobei in Fällen der Abweichung des Gesetzessprechers vom althergebrachten Recht Einspruch von den Dinggenossen erhoben werden konnte;
- die prägnanten Rechtssprichwörter.
Später im Mittelalter treten dazu:
- Zeugenaussagen, Hofrechte, Urbaraufzeichnungen, die zum Teil auf direkter Befragung der Landleute beruhen; die Stadtrechte des späten Mittelalters; die umfangreichen Rechtsspiegel und Landrechte, Halsgerichtsordnungen und was dergleichen mehr ist.

Alle diese verschiedenen Rechtssprachschichten haben einen ganz *ungleichen* Anteil poetischer Elemente und Formeln, vom völligen Fehlen jedes poetischen Ausdrucks in den ältesten Urkunden und Grenzbeschrieben bis zu einem Reichtum landläufig als dichterisch bezeichneter Formeln und Versen, besonders im altfriesischen Recht.

Diesen verschiedenen Stilschichten innerhalb der alten Rechtsüberlieferung entsprechen die alten Ausdrücke für das Recht. Schon die altgermanischen Sprachen unterscheiden nämlich weitgehend zwischen

- Rechtsbrauch, Sitte oder Gewohnheitsrecht (ahd. *as. thau*, ae. *thēaw*, fries. *thāw*).
- Volksrecht (an. *lǫ́réttr*, ae. *folcrist*, *lēodrist*).

- gesetztem oder verordnetem Recht oder Rechtsweisung (an. *log, setning*, ahd. *sazzunga*, ae. *āsetnesse, dōm, cynedōmas, cyninges āsetnysse*, got. *garaidéins* «Anordnung, Satzung, Regel»).
- vereinbartem Recht (mhd. *einunge*, auch *phaht* aus lat. *pactus*).
- Rechtspruch oder Urteil (an. *dómr*, ahd. *urteili* usw.).
- Schiedsspruch (westnord. *skil*, schwed. *skiljedom*).
- persönlichem Rechtsanspruch.

Die sprachlichen Formulierungen dieser Rechtssetzungen oder Rechtshandlungen sind zum Teil ganz verschieden. Auch sind viele Paarformeln im Bereich der Rechtsvorstellungen keineswegs behagliche Variation um des poetischen Ausdrucks willen, sondern umschreiben abgrenzend bestimmte Rechtsbereiche, so dänisch *uden lov og dom*, wörtlich «ohne Gesetz und Urteil», aber in der Bedeutung von «ohne Zugang zur Rechtsverteidigung und ohne Gerichtsurteil».

Der Anteil der gesprochenen Sprache

Aber auch dort, wo sogenannte poetische Elemente in der alten Rechtssprache erscheinen, zeigen sich von Anfang an bedeutende Unterschiede gegenüber der Dichtersprache, die nicht länger übersehen werden können; es sind vor allem folgende Punkte:

Die Rechtssprache zeigt überall einen gewaltigen Anteil der gesprochenen Sprache, und zwar in ganz verschiedenen Bereichen:

- in der nordischen Lagsaga, dem öffentlichen Vortrag des Rechts einer vorwiegend schriftlosen Zeit, der die kurze, prägnante mündliche Form das Nachschlagen komplizierter schriftlicher Rechtsformulierungen ersparte;
- in vielen eingestreuten Sprechsätzen aller germanischen Gesetze, selbst der lateinisch verfaßten, wo gesprochenes Wort in der Regel ausführlicher als sonst volkssprachlich glossiert ist. Dazu gehört etwa die stabende Aufforderung zum Kampf im Hednalagen (heidnisches Gesetz) des Altschwedischen, von dem uns ein Teil durch Olaus Petri überliefert ist, und wo es heißt: *Thu är äi mans maki ok eygh madber i brysti* («Du bist nicht Mannesgleichen und kein Mann in deiner Brust»): wenn einer solches zum andern sagt, bestimmt das Gesetz, müssen sich beide an einer dreifachen Weggabelung zum Zweikampf treffen. Den Wortlaut der Herausforderung bringt das Gesetz vollständig.

Dazu gehören aber auch die vielen Eidformeln, die vom gestabten Eid, in Stäben gesprochenem Eid reden, die Prozeßreden, die Zeugenaussagen und dergleichen. Wegen dieses gewaltigen Anteils an gesprochener Sprache hat zum Beispiel die historische Mundartforschung die Rechtsquellen des Spätmittel-

alters und des 16. bis 18. Jahrhunderts in den Mittelpunkt ihrer historischen Untersuchungen gestellt.

Wie steht es nun aber mit dem Anteil gesprochener Sprache in der Dichtung? Der altgermanischen Dichtung fehlt wirklich gesprochene Sprache vollständig. Sie werden einwenden, wir hätten doch den Dialog in der Dichtung. Der dichterische Dialog ist jedoch das *literarisch gestaltete Gespräch*. Dies zeigt sich im Germanischen unter anderm darin, daß einzelne Rede in der altnordischen Edda zum Beispiel (wie Heusler gezeigt hat) nicht unter das Maß von vier Kurzversen oder zwei Langzeilen geht, in der altenglisch-altsächsisch-althochdeutschen Dichtung in der Regel 2—4 Langzeilen und mehr umfaßt, also eine wohlgerundete Fülle literarischer Gestaltung zeigt. Und auch die altgermanische Prosa, die isländische Saga, zeigt fast nur das hochstehende, komplizierte, abgewogene Gespräch, «den schweren Faltenwurf der langatmigen Rede».

Ganz anders in der Rechtssprache. Sie ist voller Kurzreden, voller Anlässe, jemanden mit einer Beleidigung oder Ehrverletzung vor Gericht zu ziehen. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen Poesie und Rechtssprache vor.

Rechtssprachliche Zusammensetzungen

Die älteste Rechtssprache ist zunächst arm an Zusammensetzungen und meidet schmückende Attribute. Demgegenüber sucht die Dichtung Zusammensetzungen und Attribute als wesentlichen Schmuck ihrer Ausgestaltung. Dort aber, wo die Rechtssprache Zusammensetzungen verwenden muß, geschieht es im Zug der Begriffserklärung, der Verdeutlichung, Umschließung oder Abgrenzung. So heißt es in der heidnischen Eidformel des altisländischen Landnahmebuches: Ek vinn eid at baugi, lögeid, hjálpi mér svá Freyr ok Njördr ok hinn almáttki áss («ich schwöre einen Eid, beim Ring, einen Gesetzeseid, so helfe mir Freyr und Njördr und der allmächtige Ase»). Das einfache Wort *Eid* wird verdeutlicht, herausgestrichen: einen Gesetzeseid. Die Zusammensetzung wird in der Rechtssprache sodann vorwiegend stabend, das heißt beide Elemente der Komposition zeigen den gleichen Anlaut. Das ist ein gemein-germanisches Merkmal der Rechtssprache, wie folgende Beispiele aus allen germanischen Sprachen zeigen mögen, von den germanischen Rechtswörtern in den lateinisch verfaßten Leges des frühen Mittelalters bis ins Nordische und Neuhochdeutsche:

Westfränkisch (Lex salica): *bor-blot* «Einbruch mit Notzucht»; *bleo-buarbio* «Grabhügelöffnung».

Langobardisch (Edictus Rothari, 643): *weg-worin* «Wegversperrung, gewaltsames Entgegen-treten auf der Reise».

Altalemannisch (Lex Alamannorum): *balc-brust* «Brustwunde, die mit Buße belegte Brustverletzung eines andern».

Altbairisch (Lex Bajuvariorum): *zagan-zubt* «Herbeiziehen der Zeugen»; *walc-wurf* «Herunterreißen der Haarflechten der Frau».

Mittelhochdeutsch: *nôt-nunft* (z. B. im Schwabenspiegel) «der gewaltsame Raub, besonders der Frauenraub, die Notzucht»; *erbeigen* (Schwabenspiegel) «das im Erbganze von den Ahnen erhaltene unbewegliche Gut».

Neuhochdeutsch: die *Hand-habe*; der *Hand-halter* «Inhaber, Besitzer» (niederl. *handhouder* «der Überwacher der Gesetze»); *hand-beißig* (16. Jh.) «durch Handschlag feierlich zugesagt» und *Hand-beißung* «Verlobung».

Altfriesisch: *dād-dēl* «Totenteil-Buße, Totschlag, Mord»; *lith-lemetha* «Gliederlähmung, Verstümmelung».

Altenglisch: *ryht-regol* «Rechtsregel»; *feax-fang* «Haarraufen».

Altisländisch: *rautha-rán* «rücksichtsloser Raub»; *sak-sókn* «Prozeß».

Und viele andere! Das war ja nur eine bescheidene Auswahl solcher stabender Zusammensetzungen der germanischen Rechtssprache. Es zeigt sich hier eine gemeingermanische Tendenz der sprachlichen Fixierung von Rechtsbegriffen mittels einer Stabverbindung, welche das Rechtswort einer mündlichen Zeit einprägsam gestalten will. Die Dichtersprache dagegen meidet solche stabende Zusammensetzungen nach Möglichkeit. Viel zu stark würde nämlich der Stabreimvers durch ein Wort mit zwei Stäben, was schon eine Halbzeile ausmacht, belastet, die Freiheit der Vergestaltung eingeschränkt. Auch hier haben wir wieder einen wesentlichen Unterschied zur Dichtung zu sehen.

Zu diesen stabenden Zusammensetzungen treten in der Rechtssprache analytische Verwandtschaftsbezeichnungen aus dem Erbrecht von der ebenso unpoetischen wie klar differenzierenden Fügung *Kindeskind*, *Sohnessohn* oder *Sohnsohn*, *Vatervater*, altfries. *bernisbern*, altnord. *barnabarn*, schwed. *farfar*, vergleiche auch altnord. *vattisvati* «Zeugniszeuge». Das sind potenzierende Bildungen, deren älteste Belege im Deutschen wie im Friesischen oder Nordischen in den Rechtstexten erscheinen, der übrigen Sprache, besonders aber der Dichtersprache, völlig fern liegen.

Die Frage des Stabreims

Was nun die vielzitierte Verwendung des Stabreims in der Rechtssprache angeht, so zeigen sich auch hier ganz andere Gesetze des Stabgebrauchs als in der Dichtung. Zudem liegt die Sache mit dem germanischen Stabreim doch so: Zunächst fehlt es an einer geschichtlichen Darstellung der Erscheinung. Ich glaube aber, der Stabreim muß genau so wie der spätere Endreim zum Beispiel im Deutschen als geschichtlich faßbare Erscheinung verstanden werden, die sich allmählich ausbreitet. Er ist nicht ein den ganzen germanischen Sprachbereich von Anfang an umschließendes Stilmerkmal. Einer ganzen Reihe von Runeninschriften fehlt er noch. Als Prinzip hat er sich in der Dichtung verfestigt und ist zum Merkmal altgermanischer Dichtung geworden. Aber auch hier zeigt der Norden eine wesentlich andere Verwendung des Stabes als der

Süden. Im Norden fehlen nämlich stabende Wortpaare, welche die altenglische, altsächsische und althochdeutsche Dichtung und noch das Nibelungenlied gerne verwenden, fast völlig. Der Stabreim wird dort viel gleichmäßiger auf alle Wörter des Satzes, die herausragen sollen, angewendet. Auch der Rechtsprache fehlt der Stabreim zunächst noch weitgehend. Das zeigt uns die älteste schriftliche Rechtsüberlieferung des Germanischen, die altenglischen Gesetze, welche den Stabreim sehr sparsam gebrauchen. Aber auch die späteren Rechtsquellen zeigen einen sehr ungleichen Anteil stabender Wörter im Satz: das Ostnordische weist eine bedeutend reichere Stabsetzung auf als das Westnordische; im Altfriesischen des 13. Jahrhunderts liegt ein später Höhepunkt stabender Rechtsquellen vor, wogegen sich die mittelhochdeutschen und mittelniederdeutschen Rechtstexte geradezu prosaisch ausnehmen. Und innerhalb dieser so ungleichen Vertretung des Stabreims im alten Recht — schon darin liegt ein wesentlicher Unterschied zur Dichtung — zeigen sich spezifisch rechtssprachliche Sonderformen der Stabsetzung:

Auffallend ist dabei der Stab mit gleichen Wörtern, den die Dichtung meidet, z. B.:

Altschwedisch: *Thu skalt landsidh fölia aellir land fly* («du sollst der Landessitte folgen oder außer Landes fliehen»).

Altfriesisch: *Hoerning nymt hoerninges lawa* «Bastard bekommt Bastardes Erbteil»; *morth motma mith morth kela* «Mord muß man mit Mord kühlen».

Deutsch: *Hand wahre Hand, Recht muß Recht bleiben.*

Dazu tritt ferner der Stab mit wurzelverwandten Wörtern:

Im althochdeutschen Priestereid: *fruma frummenti* («Nutzen nützend»).

In der althochdeutschen Lex-salica-Übersetzung: *gelt gelten*, wie altnordisch: *gialda giald* («Bußgeld gelten»).

Mittelhochdeutsch: *wider gift sal man gâbe warten* «gegenüber Gabe soll man Gabe erwarten».

Oder sehr ausgeprägt im altnordischen Urfehdebann:

«Streit war zwischen Thorodd und Thorbjörn, aber jetzt ist er beigelegt und mit Geld gebüßt:

wie Messende es maßen
wie Wägende es wogen
wie Zählende es zählten
und das Urteil urteilte
wie die Nehmenden es nahmen

und es führten als volle Gabe und empfangenes Geld, dem in die Hand gezählt, der es haben sollte!»

Dichterische Variation und Versbehandlung in der Rechtssprache?

Der Rechtssprache fehlt die dichterische Variation, eines der wesentlichsten Stilmittel des Altgermanischen, das heißt die Erscheinung, daß eine Vorstellung den Dichter nicht mehr losläßt; er muß noch einmal oder mehrmals zu

ihr zurückkehren, sie noch einmal mit anderen Worten ausdrücken, obwohl er sie schon logisch ausreichend dargestellt hat.

Die Rechtssprache kennt zwar die Zwillings- oder Paarformel, aber diese ist etwas grundsätzlich anderes als die Variation: sie mag ursprünglich magischen Charakter gehabt haben, in ihr liegt aber nicht wie bei der Variation ein behagliches Auskosten der gleichen Vorstellung in verschiedenen Stilfiguren, sondern sie visiert deutlich ein Ganzes an und läßt sich im allgemeinen nicht in ihre Teile zerlegen: Schweizerdeutsch *Grund und Grat* meint nicht Talboden und Berggrat, sondern die Gesamtheit des zwischen Tal und Berggrat liegenden Landes; dieser Paarformel entspricht das altnordische *á milli fjalls ok fjöru*; das bedeutet «die Gesamtheit des zwischen Berg und Wattenmeer gelegenen Bodens». Ebenso ist es mit den Wortpaaren der Verletzung mit *Huf oder Horn*, mit *Spitze oder Schneide*, welche im Grunde konkret ausdrücken, was die moderne Rechtssprache abstrakt als die Gesamtheit der Tier- oder Waffenverletzungen bezeichnen würde. Im Gegensatz zur dichterischen Variation ist die rechtssprachliche Paarformel eine Frühform der Definition — sie mag in spätmittelalterlicher Zeit zu modischer Wucherung gelangt sein, aber ihr Ursprung liegt in der genauen und totalen, umschließenden Erfassung eines Begriffsinhaltes.

Ganz in diesem Sinn übersetzt das Schweizerische Zivilgesetzbuch, die Leistung Eugen Hubers von 1907, die Formel für *Weg und Steg* in Art. 781 — eine der wenigen Paarformeln des Gesetzbuches — in der autorisierten Übersetzung ins Französische einfach mit *pour un passage*, ins Italienische mit *al transito*; denn *Weg und Steg* meint eben nicht den einzelnen Weg oder Flußsteg, sondern jede Passage überhaupt, die Gesamtheit der Passagen.

Neben der begriffsbildenden Paarformel kennt die Rechtssprache — und nur diese — die Formel der Ausschließung: so soll es sein, und nicht so, und nicht anders und dergleichen. Das heißt, ein gegebener Begriff wird nicht nur positiv, sondern auch negativ umschrieben. Dieses völlig undichterische Verfahren, das in der Dichtung eine einmal gegebene Vorstellung zerstören müßte, in der Rechtssprache aber zur Begriffsabgrenzung dient, eignet schon den alten Rechtstexten in hohem Maße, nicht nur der Rechtssprache der Neuzeit.

Auch weitere wichtige Kennzeichen der Dichtung fehlen der alten Rechtssprache und zeigen einen deutlichen Unterschied. Da ist einmal die *Versbehandlung*. Was in der älteren Rechtssprache als Vers erscheint, hat doch ganz anderen Charakter als der Vers der altgermanischen oder mittelhochdeutschen Dichtung. Es sind ja nur einzelne sogenannte Sprech- oder Sagverse, ganz kurze Einheiten im Sinne einer gelegentlichen stilistischen Steigerung, Rhythmisierung, die im Rechtstext erscheinen; aber diesen Rechtsversen fehlt eben die Zusammenballung zu regelmäßigen vollen Vers- oder Stropheneinheiten und damit eben auch das, was Dichtung ausmacht.

Der Rechtssprache fehlt aber auch die sogenannte *Kenning* der altgermanischen Dichtersprache, die dichterische Umschreibung von der Art «Last des

Halses» = Haupt, «Ring- oder Goldspender» für den Fürsten, «Wogengänger oder Seeholz» für Schiff und ähnliches. Solches hat in der Rechtssprache keinen Platz, ist der Rechtssprache zu synthetisch, zu komplex, zu rätselhaft. Auch darin liegt ein beachtlicher Unterschied des Stils der alten Rechtssprache gegenüber der Dichtersprache vor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie reich die altgermanische Dichtung an solchen Umschreibungen ist.

Die Bildhaftigkeit der Rechtssprache

Was nun die Naturschilderungen und überhaupt die Bildlichkeit des alten Rechts betrifft, zeigt sich auch hier ein markanter Unterschied zur Dichtersprache. Die altgermanische Dichtung kennt wenige und eigentlich nur staffagenhafte Naturschilderungen, die nirgends einen breiten Raum einnehmen. In den Rechtstexten des germanischen Altertums dagegen stoßen wir plötzlich auf einige sehr umfassende und einprägsame Naturschilderungen: aber sind sie deswegen als dichterische Anleihen zu betrachten? Die altnorwegische Formel «so weit Sonne scheint, Schnee fällt, Föhre wächst, Falke fliegt frühlingsslangen Tag, Himmel sich hebt, Wind braust, Wasser zur See strömen», diese Formel ist doch nichts anderes als die in einer Frühstufe des begrifflichen Denkens einzig mögliche Umschreibung des Zeit- und Raumbegriffes, den die Rechtssprache zunächst noch gar nicht abstrakt denken, sondern nur konkret sehen und erfahren kann. Genau so steht es mit den älteren Maßbezeichnungen *Elle*, *Handbreite*, *Wagenbreite*, *Fuß*, *Schritt* und *Klafter* (ursprünglich das Maß der ausgespannten Arme eines ausgewachsenen Mannes). Hinter der Bildhaftigkeit des alten Rechts steht ferner die Erprobung: die Rechtssprache wird nur soweit bildlich, als es die mögliche Erprobung des gegebenen Bildes zuläßt, während es der Dichtung doch darauf gar nicht ankommt. Wenn die südgermanischen Stammesrechte bei der Knochenbuße verlangen, der aus dem Bein gebrochene Knochen müsse so groß sein, daß man ihn 24 Fuß weit davon klingen höre, wenn er in ein hohles Kupferbecken geworden werde, so liegt hier nicht ein dichterisch-behagliches Bild vor, sondern etwas zwar bildlich Ausgedrücktes, aber tatsächlich Erprobbares. Auf diese Erprobung mußte sich die Urteilsfindung unter Umständen gründen können. Nur darum ist solches im Rechtstext formuliert. Und auch in dem, was man das Epische der alten Rechtssprache genannt hat, liegt mehr die genaue Analyse eines Handlungsvorganges als die ausmalende Schilderung in der Art der Dichtung mit ästhetischem Zweck.

Neue Wesensbestimmung der Rechtssprache

So zeigt die altgermanische Rechtssprache insgesamt ein nur ihr eigentümliches Fluktuieren zwischen gesprochener Sprache, magischer Formel und gelegent-

lich stilisierter, literarischer Sprachschicht, ohne je zur Dichtersprache zu werden oder sich ihr allzu sehr zu nähern. Das hat sie nämlich gar nicht nötig. Sie gewinnt ihre Ausdruckskraft auf wesentlich andere Weise. Ja die Rechtssprache als einzige frühe, als erste Fachsprache des Germanischen hält eine fachliche Mitte zwischen Volks- und Dichtersprache, zeigt auf dem Weg vom Wort zum Begriff deutliche Frühformen der Definition und seit ihrem Auftreten in der Überlieferung ein durchaus eigenes Gepräge.

So gilt es schließlich, in Abweichung von Jacob Grimm und der seither herrschenden Meinung, den Standpunkt des Philologen gegenüber der Rechtssprache zu umreißen. Der Philologe wird weder die alte Rechtssprache für poetisch erklären noch in der Entwicklung vom alten sogenannten poetischen Recht zur modernen definierenden, abstrakten Rechtssprache der Neuzeit, vom mittelhochdeutschen Weistum zum Juristendeutsch, von den Volksrechten zu den Gesetzessammlungen viel Beklagenswertes finden: denn in beiden Fällen stand und steht doch die Rechtssprache nur im Dienste des Rechts, hat sie ihren den jeweiligen Denkformen entsprechenden Beitrag zur Formulierung des Gesetzes oder der Rechtsweisung geleistet. Hier wie dort, in alter und neuer Zeit verfuhr die Rechtssprache nicht nach ästhetischen Kriterien, sondern nach dem Grundsatz der Eindeutigkeit und Einprägsamkeit. Auch der Grad ihrer Anschaulichkeit richtete sich nach den jeweiligen Denkformen. Der Anteil von gesprochener Sprache entspricht in älterer Zeit der mangelnden schriftlichen Fixierung. Stabreim und Rhythmus sind Bestandteile notwendiger Gedächtnisstütze einer weitgehend schriftlosen Zeit. Dazu kommt, daß die Abweichungen zwischen Rechtssprache und Dichtersprache selbst dort, wo sich der Rechtstext der Poesie nähert, viel größer sind als ihre Gemeinsamkeiten, wie jede genaue Untersuchung alter Rechtstexte lehrt.

Jacob Grimms Schrift «Von der Poesie im Recht» trägt mehr als jedes seiner andern Werke stark zeitbedingte Züge: sie ist eigentlich gar kein Beitrag zur Rechtssprachforschung, sondern ein Aufsatz zur romantischen Lehre von den Dichtungsgattungen; als Beitrag zur romantischen Poetik muß Grimms Aufsatz in die Nähe seiner in Friedrich Schlegels Deutschem Museum 1813 vorgetragenen «Gedanken über Mythos, Epos und Geschichte» gerückt werden. Grimm handelt im Grunde über Poesie, mit Beispielen aus der Rechtssprache. Das spezifisch Andersartige der Rechtssprache ist ihm dabei entgangen.

Die germanische Rechtssprache als altes Eigengebilde

Wir kommen zum Schluß. Es ging uns darum, die Sprache des Rechts im Germanischen seit ihrem ersten Auftreten als Eigengebilde zu verstehen und ihr als der ersten und zunächst einzigen Fachsprache des germanischen Altertums

und Mittelalters gerecht zu werden. Tatsächlich nimmt kein anderer Sprachbereich neben der Dichtung im Germanischen eine so zentrale Stellung ein wie das Recht, nicht die Geschichtsschreibung, die sich in älterer Zeit zu gleichförmig-annalenhaft ausnimmt; nicht die Sprache der germanischen Religion des zerbröckelnden und nur schwer faßbaren Heidentums; nicht die frühe christliche Theologie und Predigt, die sich auf weite Etappen zunächst nicht über den Zustand hilfloser Übersetzung aus dem Lateinischen erheben kann. Und als einzige Sprachschicht hat die germanische Rechtssprache selbst dem Mittellateinischen innerhalb der germanischen Gebiete seinen Stempel aufgedrückt.

Wir glaubten, die Rechtssprache zwar weitgehend entpoetisieren zu müssen, aber deswegen haben wir sie in ihrer Bedeutung sicher nicht herabgemindert. Im Gegenteil: wir sprachen ihr selbst im germanischen Altertum eine für die Geschichte des mittelalterlichen Geistes höchst bedeutsame Stellung zu. Noch ein anderes sollte dabei zum Ausdruck kommen: der Wunsch und Wille zu einem gemeinsamen Forschungsgespräch zwischen Rechtshistorikern und Philologen. Damit hat Jacob Grimm begonnen. Wenn seine Ergebnisse heute nicht mehr genügen können, so bleibt doch sein Vorbild einer philologischen Beschäftigung mit dem Recht. Daß dafür die Voraussetzungen im Rahmen der Universität Zürich ganz besonders günstig sind, sei zum Schluß noch dankbar ausgesprochen³.

³ Die ausführliche Begründung dieser Darlegungen wird Gegenstand einer umfangreicheren wissenschaftlichen Publikation sein, die 1963 erscheint.